

Verbotene Duftstoffe in kosmetischen Mitteln



Endbericht der Schwerpunktaktion A-011-25

August 2025

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung und der analytische Nachweis, ob die Duftstoffe „Hydroxyisohexyl 3-cyclohexene carboxaldehyde“ und „Butylphenyl Methylpropional“ trotz ihres Verbots noch weiterhin in kosmetischen Mitteln am Markt zu finden sind.

68 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 31 Proben wurden zum Teil mehrfach beanstandet:

- Eine Probe wurde aufgrund der hohen Konzentration des verbotenen Duftstoffs „Hydroxyisohexyl 3-cyclohexene carboxaldehyde“ als gesundheitsschädlich beanstandet
- Bei 13 Proben wurde ein verbotener allergener Duftstoff nachgewiesen. Nur in sechs Proben davon war dieser in der Bestandteilliste deklariert
- Bei neun Proben wurde zwar ein verbotener allergener Duftstoff deklariert, dieser konnte jedoch analytisch nicht nachgewiesen werden. Bei diesen Produkten wurde auf den Deklarationsmangel hingewiesen
- Eine Probe wurde aufgrund der Zusammensetzung beanstandet.
- Bei 20 Proben wurde die fehlende oder mangelhafte Pflichtkennzeichnung beanstandet
- Die fehlende deutschsprachige Kennzeichnung wurde bei sechs Proben beanstandet
- Bei sechs Proben fehlte die Notifizierung

Insgesamt wurden 16 Proben aufgrund des Vorhandenseins von zumindest einem der beiden verbotenen allergenen Duftstoffe beanstandet.

Hintergrundinformation

Die beiden Duftstoffe wurden aus unterschiedlichen Gründen verboten:

Butylphenyl Methylpropional (2-(4-tert-Butylbenzyl)propionaldehyd, p-BMHCA, CAS-Nr. 80-54-6) wurde gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoff (Cancerogen / krebserzeugend, Mutagen / erbgutverändernd und Reprotoxic / fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie reproduktionstoxisch 1B eingestuft. Das bedeutet, dass es sich um einen vermutlich die menschliche Fortpflanzung gefährdenden Stoff handelt. Dies wurde

überwiegend aufgrund von Befunden bei Tieren ermittelt. Reproduktionstoxische Stoffe können die Fruchtbarkeit eines Menschen oder den sich im Mutterleib entwickelnden Fötus schädigen.

Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel sind CMR-Stoffe der Kategorie 1A oder 1B grundsätzlich verboten und dürfen nur ausnahmsweise in kosmetischen Mitteln verwendet werden: Der SCCS (Scientific Committee on Consumer Safety) kam in seiner Stellungnahme vom 10. Mai 2019 [1] zu dem Schluss, dass p-BMHCA in einzelnen Produkten (z. B. in Parfums bis 1,42 %) sicher verwendet werden kann, jedoch bei einer Gesamtexpositionsbetrachtung der Einsatz nicht mehr als sicher beurteilt werden kann. p-BMHCA wurde gemäß Verordnung (EU) 2021/1902 aus der Liste der eingeschränkt zu verwendenden Stoffe in Anhang III gestrichen und wurde zur Liste der in kosmetischen Mitteln verbotenen Stoffe in Anhang II, lfd. Nr. 1666, hinzugefügt.

Der Duftstoff „Hydroxyisohexyl 3-cyclohexene carboxaldehyde“ (HICC, Lyrall, CAS-Nr. 31906-04-4 / 51414-25-6) wurde aufgrund seiner sensibilisierenden Eigenschaften verboten. D. h. der Stoff kann bei wiederholtem Kontakt mit der Haut oder den Atemwegen Allergien (wie z. B. eine Kontaktdermatitis) auslösen, auch wenn die Exposition sehr gering ist. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel in Verbindung mit Anhang II lfd. Nr. 1380 (Änderung durch Verordnung (EU) Nr. 2017/1410) dürfen kosmetische Mittel, die HICC enthalten, seit dem 23.08.2021 nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden. HICC kann Kontaktallergien auslösen, folglich besteht ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit. In der SCCS-Stellungnahme zu Hydroxyisohexyl 3-cyclohexene carboxaldehyde [2] werden Gehalte ab 200 ppm HICC als nicht sicher betrachtet.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 68, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl. I 2006/13 (LMSVG) idgF
- Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009
- Verordnung (EU) 2021/1902 der Kommission vom 29. Oktober 2021 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments

und des Rates hinsichtlich der Verwendung bestimmter als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestufte Stoffe in kosmetischen Mitteln

- Kosmetik-Durchführungsverordnung BGBl. II Nr. 330/2013 idgF
- Verordnung über Werbeaussagen bei kosmetischen Mitteln (EU) Nr. 655/2013

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 45,6 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	37	54,4	(43 %; 66 %)
beanstandet	31	45,6	(34 %; 57 %)
gesamt	68	100,0	---

Insgesamt wurden 16 Proben aufgrund des Vorhandenseins von zumindest einem der beiden verbotenen Duftstoffe beanstandet, davon ein Parfum sogar als gesundheitsschädlich.

In dem konzentrierten Parfum wurden beide verbotenen Duftstoffe nachgewiesen, deklariert waren sie nicht. Aufgrund der hohen Konzentration an HICC (5,8 %) wurde dieses Parfum als nicht sicher beurteilt. Der in der SCCS-Stellungnahme [2] als nicht sicher geltende Gehalt von 200 ppm HICC wurde um das 290-fache überschritten.

Da die beiden verbotenen Stoffe nicht in der Bestandteilliste angegeben wurden, wäre es dem:r sensibilisierten Verbraucher:in bei bekannter Allergie nicht möglich, die Exposition mit diesen Stoffen zu vermeiden.

Bei weiteren sieben Proben wurde ein verbotener allergener Duftstoff nachgewiesen, der nicht deklariert war. Diese Proben wurden ebenfalls beanstandet.

Bei sechs Proben war ein verbotener allergener Duftstoff in der Bestandteilliste deklariert und konnte nachgewiesen werden. Diese Proben wurden beanstandet.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Bei neun Proben wurde ein verbotener allergener Duftstoff deklariert, dieser konnte jedoch analytisch nicht nachgewiesen werden. Bei diesen Produkten wurde auf den Deklarationsmangel hingewiesen.

Sieben Proben hatten einen bzw. beide verbotene Duftstoffe deklariert, die Analyse konnte jedoch die Duftstoffe nicht bestätigen. Es wurden für diese Proben Hinweise verfasst.

Eine Creme wurde aufgrund der Zusammensetzung beanstandet, da sie den verbotenen Stoff „Sodium Borate“ enthielt.

Bei einer Probe wurde die Werbeaussage "frei von Parfümölen" beanstandet, da in der Bestandteilliste „Parfüm (Fragrance)" und eine Reihe allergener Duftstoffe angegeben wurden, auch die beiden verbotenen.

Referenzen:

[1] [SCCS/1591/17 - Scientific Committee on Consumer Safety - OPINION ON the safety of Butylphenyl methylpropional \(p-BMHCA\) in cosmetic products - Submission II](#)

[2] [SCCP/1456/11 - Opinion on Hydroxyisohexyl 3-cyclohexene carboxaldehyde](#)

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

Tabelle 2: Maximale Verwendungsmengen von p-BMHCA in kosmetischen Fertigprodukttypen (Konzentrationsgrenzwerte gemäß den von der IFRA festgelegten Grenzwerten aus [1], siehe Referenzen):

Product types	Finished product concentration (%)
Hydroalcoholic-based fragrances (e. g. Eau de Toilette, perfume, Aftershave, Cologne)*	1,42
Deodorants	0,09
Make up products (e. g. eye make-up, make-up remover, liquid foundation, mascara, eyeliner)	0,04
Face cream	0,05
Hand cream	0,05
Body lotion	0,06
Hair styling	0,04
Bath cleansing products (e. g. soaps, shower gel, rinse-off conditioner, shampoo)	0,1
*Maximum finished product concentration for hydroalcoholics on shaved skin is 0,6 %	

Der Wissenschaftliche Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ schrieb in seiner Stellungnahme zu Butylphenyl Methylpropional [1]:

Butylphenyl Methylpropional eingesetzt als Duftstoff in verschiedenen kosmetischen Leave-on- und Rinse-off-Produkten kann mittels einer Risikoabschätzung bezogen auf ein einzelnes Produkt, das 200 ppm Alpha-Tocopherol enthält, als unbedenklich angesehen werden. Da dieser Duftstoff jedoch in mehreren kosmetischen Mitteln enthalten sein kann und auch als Duftstoff in anderen Warengruppen wie z. B. Haushaltsreinigungsmittel und Waschmittel eingesetzt wird, muss mit einer höheren Gesamtexposition gerechnet werden. Daher darf, angesichts dieser höheren Gesamtexposition, die sich aus der gemeinsamen Verwendung verschiedener Produkttypen ergibt, Butylphenyl Methylpropional in den vorgeschlagenen Konzentrationen (siehe Tabelle 4 mit den Konzentrationsgrenzwerten gemäß den von der IFRA festgelegten Grenzwerten) nicht als unbedenklich angesehen werden.